

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: GDO für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs
über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-
versorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer vom
10. Dezember 1943;
GDO für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe
Preußens über die zusätzliche Alters- und Hinter-
bliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer
vom 10. Dezember 1943;
Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und
der Länder vom 1. Oktober 1933, §§ 34 b, 35, 36

Leitsätze:

1. Die GDO Reich/Vers. und die GDO Preußen/Vers.
haben als Dienstordnungen keine Geltung für die
Verwaltungen und Betriebe des Landes Niedersachsen
erlangt.
2. Nach der Satzung für die Zusatzversorgungsanstalt
des Reichs und der Länder bzw. die Versorgungsan-
stalt des Bundes und der Länder vom 1. Oktober 1933
in der Fassung des Jahres 1944 hat der Arbeit-
nehmer bei unterbliebener Beitragszahlung die auf
ihn entfallenden Beitragsanteile nachzuentrichten,
sofern nicht die Voraussetzungen des § 34b der
Satzung vorliegen.

Aktenzeichen: 4 AZR 511/56

Urteil des BAG vom 24. Mai 1958

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 511/56
4 Sa 328/56 Hannover

Urteilsformel zugestellt
am 24. Mai 1958

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Mai 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hofmann und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 12. September 1956 - 4 Sa 328/56 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Kläger.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

Recht



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger traten in der Zeit zwischen dem 19. November 1945 und dem 21. Februar 1949 als Arbeiter bzw. Angestellte in die Dienste des beklagten Landes und waren bei dem Wasserschutzpolizeiamt I [REDACTED] tätig. Am 16. Mai 1949 meldete sie das Land mit Wirkung vom 1. April 1949 zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der "Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder" (ZRL - ab Januar 1951 "Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder" - VBL) an. Nach einem Schriftwechsel zwischen Land und VBL erfolgte am 23. August 1951 die Nachmeldung der Kläger zur Versicherung für die Zeit vor dem 1. April 1949 von deren jeweiligem Einstellungstag ab. Gleichzeitig zahlte das beklagte Land die für diese Zeit aufzubringenden Arbeitgeberbeitragsanteile nach. Auf eine erneute Aufforderung der VBL vom 6. April 1955 hin führte es im Juni 1955 auch die Arbeitnehmerbeitragsanteile für die Zeit vor dem 1. April 1949 ab. Am 16. Juni 1955 teilte das Land den Klägern mit, es werde die für diese Zeit auf sie entfallenden Beiträge am Lohn abziehen und ihnen zur Erleichterung der Zahlung einen Vorschuß gewähren. In der Lohnperiode vom 3. - 30. Juli 1955 behielt es den Klägern Beträge zwischen 5,50 und 12,-- DM vom Lohn ein.

Die Kläger sind der Meinung, diese Abzüge seien zu Unrecht erfolgt. Sie bestreiten einen Anspruch des beklagten Landes auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile. Da diese in der Zeit zwischen 1945 und 1949 fällig gewesen seien, sei er auf jeden Fall verjährt, im übrigen auch verwirkt. Mit der Klage haben sie von der Beklagten Zahlung der einbehaltenen Lohnbeträge verlangt.

Das beklagte Land beruft sich darauf, wenn es für die Kläger die von ihnen nach der Satzung der ZRL zu tragenden Beitragsanteile gezahlt habe, so stehe ihm ein Anspruch auf deren Erstattung zumindest auch aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung oder der Geschäftsführung ohne Auftrag zu. Mit diesem weder verjährten noch verwirkten Anspruch habe es in Höhe der Klageforderungen wirksam aufgerechnet.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung des beklagten Lan-



des durch Urteil vom 12. September 1956 abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Ansprüche weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Arbeitsgerichten sind nicht ersichtlich. Da die von den Klägern behaupteten Ansprüche ihrem Inhalt nach nur auf dem Arbeitsvertrag der Parteien allein oder in Verbindung mit einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung oder einer Dienstordnung beruhen können, handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ArbGG.

Ansprüche der geltend gemachten Art bestehen jedoch nicht. Für ihre Beurteilung kommt es zunächst maßgeblich auf die Beantwortung der Frage an, auf welcher Rechtsgrundlage die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Kläger am 23. August 1951 beruhte, als ihre Nachmeldung bei der VBL für die Zeit vor dem 1. April 1949 erfolgte.

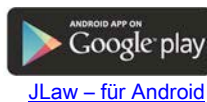
Mit Recht mißt das Landesarbeitsgericht den sich auf die Zusatzversorgung beziehenden Vorschriften der ATO, der ADO hierzu und den in Anlage D zur ATO niedergelegten "Richtlinien für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung" keine Bedeutung zu. Denn diese enthalten keine über die hier interessierende Frage Aufschluß gebende Regelung.

Das Landesarbeitsgericht findet indessen die für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebenden Bestimmungen in der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer vom 10. Dezember 1943 (RBB 1943, S.215 - GDO Reich/Vers.). Das ist nicht frei von Rechtsirrtum. Allerdings ist diese als Ergänzung der ATO (vgl. dort § 16) und TO.A (vgl. dort § 4 Abs. 1 Buchst. d) anzusehende Dienstordnung nicht mit Erlaß des KRGeS. Nr. 56 weggefallen (vgl. BAG 1, 250;



4, 6). Das Berufungsgericht übersieht aber, daß ihr Geltungsbereich in Nr. 1 Abs. 1 klar und eindeutig auf Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe des Reichs beschränkt ist. Zu diesen gehört das Wasserschutzpolizeiamt Niedersachsen in keinem Falle. Denn es ist nach dem dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt erst am 1. Oktober 1945 auf Anordnung der Britischen Militärregierung gebildet worden. Daß das Wasserschutzpolizeiamt als Verwaltung des Landes Niedersachsen dem Geltungsbereich der GDO Reich/Vers. nicht unterlag, bedarf angesichts des Wortlauts der Nr. 1 Abs. 1 aaO keiner weiteren Begründung. Demnach galt diese Dienstordnung nicht kraft normativer Wirkung für die Arbeitsverhältnisse der Parteien.

Ebensowenig kommt die mit der GDO Reich/Vers. im wesentlichen gleichlautende Gemeinsame Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Preußens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht beamteten Arbeitnehmer vom 10. Dezember 1943 (Pr.FMinBl. 1943, S. 224 - GDO Preußen/Vers.) als Grundlage für die Klage in Betracht. Zwar befindet sich die Dienststelle der Kläger in ehemals preußischem Gebiet. Auch hat zur Zeit der Errichtung des Wasserschutzpolizeiamts (1. Oktober 1945) das frühere Land Preußen, dessen Auflösung erst durch KRGes. Nr. 46 vom 25. Februar 1947 angeordnet worden ist, rechtlich noch bestanden. Indessen kann die nach dem Zusammenbruch neu gebildete Verwaltung im Hinblick auf die damalige staatsrechtliche Situation Deutschlands nicht mehr als eine staatliche Verwaltung Preußens betrachtet werden. Angesichts des in Nr. 1 Abs. 1 ausschließlich auf Dienststellen dieses Landes begrenzten Geltungsbereichs scheidet daher die Anwendbarkeit der GDO Preußen/Vers. kraft Dienstordnungswirkung aus. Sie kann auch nicht etwa mit der Begründung bejaht werden, die GDO sei in denjenigen Gebietsteilen des durch Verordnung der Britischen Militärregierung geschaffenen Landes Niedersachsen, die früher preußisch waren, weiterhin als solche in Geltung geblieben und erfasse deshalb die Arbeitsverhältnisse der Kläger. Denn weder liegt in bezug auf die in Niedersachsen aufgegangenen preußischen Gebietsteile Staatsukzession vor, noch besteht Identität zwischen diesem



Land und dem früheren Preußen (vgl. FGHZ 16, 186). Vielmehr ist für das neue Land mit seiner Bildung die GDO Preußen/Vers. gegenstandslos geworden, weil es in seinem Bereich "staatliche Verwaltungen und Betriebe Preußens" (Nr. 1 Abs. 1 aaO) nicht mehr gibt.

Demnach ist die Regelung der beiden hier in Betracht kommenden Dienstordnungen nicht aufgrund ihrer Normenwirkung für die im vorliegenden Fall interessierende Zeit der Beurteilung zugrunde zu legen. Dienstordnungsrecht gilt für die Kläger aber auch nicht kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung. Zwar gehen die Parteien ebenso wie das Landesarbeitsgericht irrigerweise davon aus, die GDO Reich/Vers. sei als Dienstordnung anzuwenden. Dafür jedoch, daß sie auch als Inhalt des Arbeitsvertrags von den Parteien gewollt war, ist aus dem dem Berufungsurteil zugrundeliegenden Sachverhalt nichts zu entnehmen. Hingegen hat das beklagte Land nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Kläger tatsächlich am 16. Mai 1949 für die Zeit nach dem 1. April 1949 zur Versicherung angemeldet und am 23. August 1951 für die Zeit vor dem 1. April 1949 nachgemeldet. Wie der Sachvortrag der Parteien, insbesondere der Kläger, weiter ergibt, waren diese mit einer Zusatzversicherung bei der ZRL einverstanden. Dieses Einverständnis der Parteien über die Vornahme der Versicherung kann mangels einer ausdrücklichen anderweiten Vereinbarung nur dahin verstanden werden, daß die Versicherung nach Maßgabe der bei ihrer Begründung und der Nachmeldung für die Versorgungsanstalt geltenden Bestimmungen, nämlich der früheren Satzung vom 1. Oktober 1933 (RBB 1933, S. 147 ff.) in der Fassung des Jahres 1944, erfolgen sollte. Das bedeutet, daß die Aufbringung der Mittel zur Versicherung der Regelung der Satzung entsprechend arbeitsvertraglich vereinbart war.

Danach obliegt zwar dem Arbeitnehmer selbst keine Verpflichtung zur Beitragsleistung gegenüber der Versorgungsanstalt. Beitragsschuldner ist allein der Arbeitgeber, wie aus § 36 Abs. 1 der Satzung zu folgern ist (vgl. Iltgen, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., zu dem insoweit ähnlich



lautenden § 27 Abs. 3 der neuen Satzung vom 1. Oktober 1952, S. B 59 f.). Dagegen ist der Arbeitnehmer gemäß § 35 S. 1 der - im vorliegenden Falle Inhalt des Arbeitsvertrags bildenden - Satzung im Verhältnis zum Arbeitgeber verpflichtet, 1/3 der von diesem an die ZRL abzuführenden Versicherungsbeiträge aufzubringen. Wenn der Arbeitgeber zu diesem Zweck gemäß § 36 Abs. 1 aaO die Arbeitnehmeranteile einzubehalten hat, so bedeutet das gleichzeitig, daß der Arbeitnehmer, ähnlich wie in der gesetzlichen Sozialversicherung (vgl. dazu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II, S. 647, 648; Koch-Hartmann, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl., § 182 Anm. 1), diesen Abzug von seinem Lohn zu dulden hat.

Daß der Arbeitgeber im Falle einer Nachmeldung und der Nachentrichtung von Beiträgen auch den auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteil zu übernehmen habe, ergibt die Satzung nicht. Mit der Beitragsnachzahlung befaßt sich allein § 34b aaO. Danach kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag des Mitglieds, d.h. des Arbeitnehmers (vgl. §§ 29 ff. der Satzung), der Vorsitzende des Vorstandes der Anstalt die Nachzahlung rückständiger Arbeitnehmerbeitragsanteile erlassen, wenn deren Einbehaltung irrtümlich unterblieben ist. Wie sich ein Erlaß von Zahlungen, die dem Arbeitgeber der Anstalt gegenüber obliegen, im Innenverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auswirkt, braucht hier nicht untersucht zu werden. Da die Kläger unstreitig einen Erlaßantrag gemäß § 34b aaO nicht gestellt haben, kommt diese Bestimmung schon aus diesem Grunde nicht zur Anwendung. Jedoch ist angesichts dieser Regelung eines Sonderfalles unterbliebener Beitragszahlungen die Auffassung gerechtfertigt, daß ein Arbeitnehmer aufgrund der Satzung nur bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 34b von seiner Aufbringungspflicht entbunden sein kann, daß es aber in allen anderen Fällen unterlassener Beitragsabführung bei der Regel des § 35 S. 1 der Satzung verbleibt. Selbst wenn, wie die Revision meint, aus den §§ 395 Abs. 2, 1433 RVO und dem § 183 Abs. 3 AVG ein allgemeiner Grundgedanke der gesetzlichen Sozialversicherung des Inhalts entnommen werden könnte, daß unterbliebene Abzüge grundsätzlich nur bei der nächsten Vergütungszahlung



nachgeholt werden dürfen, so wäre er hier bei der Zusatzversicherung nicht entsprechend anwendbar. Denn abgesehen davon, daß in einem solchen Falle § 34b jedenfalls für den Arbeitnehmer im wesentlichen gegenstandslos wäre, weil ein Erlaß rückständiger Arbeitnehmeranteile für ihn keine Auswirkung mehr hätte, kann nicht angenommen werden, daß den Verfassern der Satzung die Regelung der gesetzlichen Sozialversicherung bei Aufnahme des § 34b unbekannt gewesen ist. Wenn sie sich auf diese Vorschrift beschränkt haben, ist anzunehmen, daß nur insoweit eine Abweichung von der Regel des § 35 S. 1 beabsichtigt war. Dafür spricht im übrigen auch § 28 Abs. 1 der am 1. Oktober 1952 (vgl. Bundesanzeiger Nr. 182 vom 19. September 1952) in Kraft getretenen neuen Satzung der Versorgungsanstalt. Diese Bestimmung begrenzt die in S. 1 aaO festgelegte Nachzahlungspflicht für den Arbeitnehmer hinsichtlich seiner Anteile erst ab 1. Oktober 1952 auf 3 Monate oder 13 Wochen.

Demnach waren die Kläger bei der Nachmeldung vom 23. August 1951 kraft ihres Arbeitsvertrags dem beklagten Land gegenüber verpflichtet, ihre Beitragsanteile für die Zeit vor dem 1. April 1949 aufzubringen und zu diesem Zwecke deren Abzug von ihrem Lohn zu dulden. Ein Grund, der in späterer Zeit zum Wegfall dieser Verpflichtung geführt hätte, ist weder aus dem Vortrag der Kläger zu entnehmen noch sonst ersichtlich. Wenn das beklagte Land entsprechend seinem Schreiben vom 16. Juni 1955 den Klägern in der Lohnperiode vom 3. - 30. Juli 1955 die mit der Klage begehrten Beträge einbehalten hat, so handelte es also berechtigterweise im Rahmen der zum Inhalt des Arbeitsvertrags gehörenden §§ 35, 36 der Satzung.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob dem beklagten Land wegen der von ihm im Juni 1955 an die ZRL gezahlten Arbeitnehmeranteile etwa ein Erstattungsanspruch gegen die Kläger erwachsen ist. Selbst wenn man das aber annehmen wollte, wäre er weder verjährt noch verwirkt.

Eine hier allein in Betracht kommende Verjährung gemäß § 196 Ziff. 8 und 9 BGB scheidet schon deshalb aus, weil das beklagte Land die Zahlung der Arbeitnehmeranteile erst im Juni 1955 vorgenommen hat. Ein etwaiger Erstattungs-



- 8 -

anspruch, der für eine zulässige Aufrechnung, eine Verrechnung oder einen sonstigen Ausgleich geeignet war, könnte also auch erst zu dieser Zeit entstanden sein. Ebenso liegen die Voraussetzungen einer Verwirkung nicht vor. Abgesehen davon, daß, wie gesagt, die Entstehung eines etwaigen Erstattungsanspruchs nicht vor Sommer 1955 angenommen werden kann und es deshalb schon an dem erforderlichen Zeitablauf fehlt, ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß das beklagte Land sich nach der Zahlungsaufforderung durch die VBL, am 6. April 1955 in einer Weise verhalten hätte, aus der die Kläger nach Treu und Glauben hätten entnehmen können, das Land wolle ihre Beitragsanteile zahlen, ohne bei ihnen Rückgriff zu nehmen.

Die Revision mußte demnach zurückgewiesen werden.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident Dr. Poelmann
ist durch Krankheit an der
Unterschrift verhindert

gez. Wichmann

Wichmann

Dr. Martel

Dr. Hofmann

A. Wörner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)